

FRAGENKATALOG

Stand 19.07.2011

Allgemeine Fragen	
1. Ist (auch vor dem Hintergrund der vom BVerfG für den Personenkreis geforderten Leistungsverbesserungen) in absehbarer Zeit die Einbeziehung von Leistungsberechtigten mit Ansprüchen auf Leistungen nach § 3-AsylbLG in das BuT – Paket vorgesehen? Der Nds. Städtetag wollte sich für eine Aufnahme des Personenkreises einsetzen.	Regelung durch Erlass MI vom 12.05.2011 – 41.22 – 12235 – 8.4.6: Eine Einbeziehung der Kinder, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist laut Auskunft BMAS vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nimmt, wird MI es fachaufsichtlich nicht beanstanden, wenn von dem Personenkreis beantragte Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Beachtung des Sachleistungsprinzips gem. § 6 AsylbLG gewährt werden.
2. Sind Bildungs- und Teilhabeleistungen bedarfserhöhend? (vom Wohngeld-Empfänger zum SGB II-Empfänger?)	Grds. sind die Leistungen für BuT bedarfserhöhend ausgestaltet, d. h. sie sind für sich geeignet Hilfebedürftigkeit auszulösen. Sie finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Prüfung im Rahmen des § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKG, ob Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Durch die Nichtberücksichtigung wird sichergestellt, dass Familien nicht allein wegen dieser Bedarfe ins System des SGB II wechseln müssen (vgl. auch S. 218 BR-Drs. 661/10).
3. Definition von Kindertageseinrichtungen	Zur Definition wird auf § 22 Abs. 1 SGB VIII verwiesen. Es muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen. Zu den Kindertageseinrichtungen gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) u. a. Krippen, Kindergärten und Horte.
4. Besteht für Kinder in Kindertagesgruppen gem. § 32 SGB VIII Anspruch auf Leistungen nach dem BuT – Paket? Begrifflich werden "Kinder in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege" (§ 34 Abs. 6 Nr. 2 SGB XII; § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II) bzw. "SchülerInnen in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII" (§ 131 Abs. 4 SGB XII; § 77 Abs. 11 SGB II) benannt.	Kindertagesgruppen und Einrichtungen der Kindertagespflege sind in §§ 22 – 26 SGB VIII geregelt. Bei der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII handelt es sich weder um eine Kindertageseinrichtung noch um eine Einrichtung der Tagespflege. Diese ist vielmehr dem System der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen und unterscheidet sich von der

<p>Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in § 22 SGB VIII (2. Kapitel - <u>3.</u> Abschnitt SGB VIII) definiert. Ist die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII (2. Kapitel - <u>4.</u> Abschnitt SGB VIII) darunter zu fassen?</p>	<p>Tagespflege nach § 23 SGB VIII dadurch, dass sie bestimmte pädagogische Standards voraussetzt, die die übliche Tagespflege nicht bietet. Sie geht insoweit über die typische Betreuungs- und Erziehungsfunktion hinaus.</p> <p>Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen somit nicht.</p>
<p>5. Sind auch Schüler (Kinder) in Einrichtungen von dem BuT-Paket erfasst? Gilt der § 97 Abs. 4 SGB XII mit der Folge, dass der üöSHTr zuständig wäre? Welche Altergrenzen sind hier beachtlich?</p>	<p>Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen bemisst sich gem. § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII. Er entspricht demnach den Leistungen der Grusi nach § 42 Nr. 1, 2 und 4. Auf die Nr. 3 des § 42, welche die Bedarfe für BuT erfasst, wird kein Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII fehlt.</p> <p>Kinder in Einrichtungen haben demnach keinen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII. Dies liegt in der besonderen Bedarfssituation der Kinder im stat. Bereich begründet.</p> <p>§ 34 SGB XII hat jedoch Einfluss über § 27b Abs. 2 SGB XII auf die Frage, was zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt gehört („insbesondere“). Insofern ist zu prüfen, welche Bedarfe bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe.</p>
<p>6. Anspruch von Kindern in teilstationären Einrichtungen /Sonderkindergärten</p>	<p>Sonderkindergärten sind Kindertagesstätten im Sinne des SGB VIII, für deren Betrieb eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Mithin handelt es sich hier auch um Kindertagesstätten im Sinne der Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket.</p> <p>Die Kinder, die einen Sonderkindergarten besuchen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. In</p>

	<p>Niedersachsen ist das Mittagessen von der Regelleistungsbeschreibung für Sonderkindergärten mit erfasst und damit Bestandteil der teilstationären Eingliederungshilfeleistung. Es ist damit von der Vergütung, die der Einrichtungsträger erhält, abgedeckt.</p> <p>Dem Kind entstehen damit - mit Ausnahme der anzurechnenden häuslichen Ersparnis - keine Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, so dass hier auch kein Anspruch geltend gemacht werden kann.</p> <p>Aufgrund der Regelung im § 9 RBEG sind bei hilfebedürftigen Kindern für die häusliche Ersparnis nur noch 1 Euro anzurechnen.</p> <p>Entsprechend verhält es sich bei den Kosten für Ausflüge. Auch diese sind von der Vereinbarung umfasst und mit der Vergütung abgedeckt. Sollte es in der Praxis vorkommen, dass eine Einrichtung darüber hinaus noch Aufwendungen erhebt, wäre hier vorrangig zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungsvereinbarung zulässig ist.</p> <p>Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nur die Aufwendungen, die nicht bereits durch die Leistungsvereinbarungen umfasst sind, überhaupt geltend gemacht werden können.</p>
7. Haben Kinder in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII, die eine Schule mit Mittagsverpflegung besuchen, einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und wenn ja, nach SGB XII oder ab Erreichen den 15. LJ nach SGB II?	
8. Haben Kinder im Haushalt der Großeltern einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?	§ 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII regelt die abweichende Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte, die in einer anderen Familie untergebracht sind. Damit wird der Inhalt des

	<p>bisherigen § 28 Abs. 5 SGB XII übernommen. Die hierfür in der Praxis in Anlehnung an § 39 SGB VIII erbrachten Pauschalen umfassen nicht das BuT nach § 34 SGB XII.</p> <p>Ergänzend zu § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII werden Leistungen nach § 34 SGB XII erbracht.</p>
9. Anspruchsberechtigung des Personenkreises nach § 2 AsylbLG	Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII erhalten ebenfalls die Leistungen des BuT.
10. Fehlende Rundungsregelung im SGB XII – vergleichbar mit dem § 77 Abs. 5 SGB II	Im SGB XII nicht vorgesehen. Fällt im SGB II Ende des Jahres weg (§ 77 Abs. 14 SGB II)
11. Ist Seitens des Landes oder, falls bekannt, des Bundes beabsichtigt, den zuständigen Leistungsträgern Handreichungen, Verwaltungsvorschriften oder ähnliches zu dem Bereich der Bildung und Teilhabe bzw. einzelnen Bedarfen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen an die Hand zu geben?	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (anders als in NRW) • Hinweise auf die AG Umsetzungshinweise • Ergebnisse werden zur Verfügung gestellt
12. Wie steht das Land zu der Einrichtung einer Anlaufstelle unter einem Dach, in der das Bildungs- und Teilhabepaket aus den einzelnen Leistungsgesetzen umgesetzt und bearbeitet wird (sog. „Bürogemeinschaft“)? Sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten bzw. sprechen (datenschutz-)rechtliche Bedenken gegen eine solche Einrichtung? Ist diesbezüglich ggf. zu differenzieren, ob die Aufgabenerledigung in Trennung der Rechtskreise (jeweils eigenständige Organisationseinheiten) oder ohne eine solche Trennung („vermengte Aufgabenerledigung“) unter einem Dach erfolgt? Ob und inwieweit werden Beschlüsse der Trägerversammlung als erforderlich erachtet?	
13. Anwendbarkeit des § 27a Abs. 4 SGB XII im Rahmen des § 42	BMAS schreibt mit Mail vom 22.03.2011: „Ja, es handelt sich bei der Formulierung in § 42 Nr. 1 SGB XII tatsächlich um einen Fehler, die Formulierung ist unvollständig, weil nur auf die sich nach der Anlage zu § 28 SGB XII ergebende Regelbedarfsstufe

	und nicht zusätzlich auf § 27a (Abs. 4) SGB XII verwiesen wird (...).
14. Unterschiedliche Einkommensanrechnung beim BuT im SGB II einerseits und SGB XII und BKGG andererseits gewollt?	Ist so gewollt. Für eine Anspruchsberechtigung der Kinder nach § 6b BKGG ist der Bescheid ausreichend.
15. Werden ab 2012 die für BuT verwendeten Mittel spitz abgerechnet oder dienen die statistischen Daten der Ausgaben 2011 als Grundlage für die Errechnung einer neuen Verteilerquote der finanziellen Ansätze auf die Kommunen?	Die nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II erforderten Daten sollen die Möglichkeiten einer aufwandsentsprechenden Verteilung der BuT-Mittel durch das Land verbessern. Eine Spitzabrechnung dieser Mittel ist weder für 2011 noch für 2012 vorgesehen.
16. Gibt es Vorgaben (Revision / Statistik?), wenn künftig Erstattungen, z.B. für Mittagessen oder Vereinsbeiträge, an die Leistungsanbieter als jährliche Pauschale gezahlt werden?	Im SGB II regelt § 46 Abs. 8 SGB II, dass die Gesamtausgaben für Leistungen nach § 28 und § 6b BKGG dem Bund durch die Länder mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt im SGB II § 51b SGB II i. V. m. § 1 VO zu § 51b. Für § 6b existiert keine Statistikvorschrift. Diese soll nachgebessert werden. Nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II sind die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Anzahl der Bewilligungen und die Höhe der Aufwendungen mitzuteilen. Zu diesen Aufwendungen zählen auch die pauschalen Zahlungen der Leistungsanbieter.
17. Die Verteilung der Ansätze zum BuT auf Kommunen soll nach einer Quote auf der Grundlage leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher im Leistungsbezug von Wohngeld und Sozialgeld nach SGB II vorgenommen werden. Nicht berücksichtigt wurden die Kinder aus sog. Mischhaushalten (Kinderwohngeldfälle). Da diese Anzahl in einigen Kommunen sehr hoch ist, in anderen aber kaum ins Gewicht fällt, sind diese Fälle bei der Quote zu berücksichtigen. Soll entsprechend verfahren werden?	Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b Bundeskindergeldgesetzes wurde am 25.05.2011 verabschiedet und am 07.06.2011 verkündet. In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 sind auch die Kinder in Mischhaushalten berücksichtigt.
18. Gibt es Neuigkeiten zur Verteilung der Landesmittel? Weiterhin Verteilung auf Grund einer Datenbasis für Leistungsberechtigte unter 18 Jahre (obwohl das BuT zu einem Großteil auch den LB unter 25 Jahren zur Verfügung	Die Möglichkeiten einer Anpassung für 2012 werden derzeit geprüft.

<p>steht) und alte Datenlage 2009? In Emden weichen die im April 2011 ermittelten Daten, insbesondere bei den Wohngeldhaushalten, deutlich von den Zahlen im Jahre 2009 ab.</p>	
<p>19. Kann die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des BuT oder die Übertragung des Jobcenters auf den Landkreis auch nur Teilbereiche umfassen oder sind die Leistungen nach § 28 SGB II gänzlich zu übertragen? Hintergrund ist z.B. die Herausnahme des Schulbedarfspakets, da hierzu ein Datentransfer vom Jobcenter zu den Kommunen nicht möglich sein dürfte.</p>	<p>Hierzu wird auf das Eckpunktepapier des BMAS vom 27.06.2011 verwiesen.</p>
<p>20. Für die Sachbearbeitung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets werden in Emden für ca. 2600 anspruchsberechtigte Kinder derzeit 2 Vollzeitstellen eingeplant. Wie sind die Stellenschlüssel in anderen Kommunen?</p>	<p>Unterschiedlich - zentrale Beantwortung nicht möglich</p>
<p>21. Ist bekannt bzw. kann eine Umfrage durchgeführt werden, wo die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für die SGB II-Empfänger wahrgenommen werden? Geschieht dies überwiegend in den Jobcentern oder hat ein Großteil der Kommunen die Leistungen auf die Kommune rückübertragen?</p>	
<p>22. Können Leistungen des BuT auch im Rahmen des Besuchs einer VHS, Abendschule, Privatschule pp. zur Erreichung eines Schulabschlusses gewährt werden?</p>	<p>Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei der Schule um eine allgemein- oder berufsbildende Schule handelt. Insoweit ist der § 5 NSchG heranzuziehen. Die VHS ist keine Schule in diesem Sinne. Im Übrigen ist der Bezug solcher Leistungen nicht an den Besuch einer Staatsschule geknüpft.</p>
<p>23. Ist die VHS eine allgemeinbildende Schule i. S. d. § 28 Abs. 1 SGB II?</p>	<p>Nein; Verweis auf § 5 NSchG</p>
<p>24. Müssen die Bewilligungszeiträume für BuT-Leistungen deckungsgleich mit denen der „Stamm-Leistungen“ sein.</p>	<p>Nein. Das Gesetz lässt rechtlich beide Möglichkeiten zu. Es finden sich für beide Möglichkeiten Argumenten pro und contra.</p>

	Bei der Wahl eines längeren Bewilligungszeitraumes für die BuT-Leistungen als für die „Stamm-Leistungen“ kann das Problem der Rückforderung bei einem Wegfall der Leistungsberechtigung auftreten.
25. Ein BuT-Antrag im Rahmen von SGB XII-HLU / AsylbLG (analog) im April 2011 führt formal-rechtlich zu dem Ergebnis, dass dieser zwar Rückwirkung für den Zeitraum 1.1.-31.3.2011 entfaltet, jedoch gemäß § 18 SGB XII <u>nicht</u> für die Zeit vom 1.4.2011 bis zur Antragstellung.	Ist für die Zeit bis zum 31. Mai 2011 durch Art. 3b des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juni 2011 geklärt. Ansonsten ist hier eine unbeabsichtigte Lücke zu sehen, die im Analogieschluss zu schließen wäre. Im Ergebnis wirkt danach der Antrag auch bis zum Datum der Antragstellung.
26. Muss hier tatsächlich formal-rechtlich verfahren werden oder soll – auch aus Gleichbehandlungsgründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Leistungsempfänger über diese formal-rechtliche Situation auch vom BMAS offenbar nicht (ausreichend) informiert wurden – von einer Rückwirkung des Antrags auf den 1.4.2011 ausgegangen werden?	
27. Keine Rückforderung allein wegen BuT-Leistungen bei Leistungsberechtigten im Sinne des SGB XII ? 28. In § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F. und in dem Verweis darauf in § 6b Abs. 3 BKGG n.F. sind Regelungen für eine Rückforderung getroffen worden. Für den Personenkreis der SGB XII-Bezieher (bzw. AsylbLG-Analogbezieher) offensichtlich nicht. Ist dies so gewollt?	Hier wird nur die Möglichkeit gesehen, durch Erlass oder Niederschlagung zum gleichen Ergebnis zu kommen.
29. Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II haben über § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und demnach auch nicht auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Da Abs. 5 auf Abs. 6 keine Anwendung findet, besteht hier grds. die Möglichkeit eines Anspruches nach § 28 SGB II. Fraglich ist, ob nunmehr wegen evtl. Zweckidentität gem. § 11a Abs. 3 SGB II entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BSG vom	

17.03.2009, B 14 AS 63/07 R, das komplette BAföG angerechnet werden müsste.	
30. Kann das Jugendamt einen bislang nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Kostenbeitrag für Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 103 SGB X erstattet bekommen? Wenn ja, wären rückwirkend die 26 Euro oder nur der übernommene Betrag zu erstatten?	Grundsätzlich ist eine Erstattung nach § 103 SGB X möglich. Diese ist aber durch den Leistungsanspruch des Berechtigten begrenzt.
§ 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII – Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	
31. Differenzierung Kindertageseinrichtung in Abs. 2 und Kindertagespflege in Abs. 6	§ 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII sind dahingehend auszulegen, dass von der Anwendbarkeit auch Kinder erfasst sind, die sich in der Kindertagespflege befinden.
32. Definition „Klassenfahrt“	Eine Klassenfahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen liegt vor, sofern diese von den Voraussetzungen des Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK vom 10.01.2006 – geändert durch Erl. Vom 01.08.2008) umfasst ist.
33. Unpraktikable Zahlungsregelung für die Schulausflüge, da es sich eher um kleine Beträge und oft um kurzfristige Zahlungen handelt. Besteht die Möglichkeit eine Änderung dergestalt zu erreichen, dass auch eine nachträgliche Erstattungsmöglichkeit zulässig ist?	Rechtlich im Moment nicht möglich. Die Frage nach einer Ausnahme vom Sachleistungsprinzip wird derzeit noch geprüft.
34. Wie stellt sich die Finanzierung von notwendigen Begleitpersonen (wie z.B. bei Menschen mit Behinderungen) dar?	Leistung der Eingliederungshilfe
§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII - Schulbedarf	
35. Wie wird mit Schülern umgegangen, die am 01.08. nicht im Leistungsbezug stehen?	Für diese Schüler besteht kein Leistungsanspruch, aufgrund der geltenden Stichtagsregelung.
36. Schulbedarfspaket bei KiZ-Kindern? Zahlung schon zum 01.02.2011?	Für die Leistungen nach § 6b BKGG gilt gem. § 20 Abs. 8 BKGG der § 77 Abs. 7 SGB II. Demnach wird der Bedarf für das Schulbedarfspaket erstmalig zum 01.08.2011 anerkannt. Eine Zahlung zum 01.02.2011 ist mithin nicht möglich.
37. Antragserfordernis bei Leistungen nach § 6 b BKGG.	Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Vorschriften vom

Ungleichbehandlung zu SGB II-Leistungsbeziehern. Wird auch die Antragsfrist für §6b BKGG-Anspruchsberechtigte verlängert? Wann ist damit zu rechnen?	20.06.2011 (BGBl. I 2011, S. 1114) – Verlängerung der rückwirkenden Beantragung bis zum 30.06.2011
38. Zahlung zum 01.02.2011 für Kinder möglich, die am 01.08.2010 nicht im Leistungsbezug standen?	Der Bedarf für das Schulbedarfspaket wird gem. § 77 Abs. 7 SGB II erst zum 01.08.2011 anerkannt.
§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII – Schülerbeförderung und Fahrtkosten	
39. Zur Schülerbeförderung wäre es sinnvoll, den Begriff der "Erforderlichkeit" (Kilometer-Grenze) landesweit festzusetzen. Es ist sonst zu befürchten, dass die Sozialgerichte recht schnell solche "Festsetzungen" ausurteilen werden.	Aufgrund der regionalen Unterschiede wird eine landesweite Festsetzung zum einen als nicht sinnvoll angesehen. Im Übrigen handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Viele LK verweisen auf die bestehenden Kilometergrenzen bei der Schülerbeförderung.
40. Ist es vorgesehen, Fahrtkosten in Verbindung mit Lernförderung oder Teilhabeleistungen zu bewilligen?	nein
41. Sind auch längere Schulwege möglich, wenn die gleiche Schulform fachlich unterschiedlich ausgerichtet ist?	<ul style="list-style-type: none"> • Hängt von der Frage ab, ob es sich um einen anderen Bildungsgang handelt oder nicht • Vergleiche Kommentierung zu §§ 59, 114 NSchG
42. Können auch Fahrgemeinschaften mit PKW berücksichtigt werden oder nur der öffentliche Nahverkehr?	Prinzipiell ja, allerdings nur bis zur Höhe des ÖPNV Problematisch kann hier der Nachweise werden
43. Wie hoch ist der zu berücksichtigende Regelsatzanteil?	<p>BMAS hat zugesagt, für diese Position einen Betrag mitzuteilen. Dieser wird dort derzeit berechnet.</p> <p>Als Anhaltspunkte kann derzeit der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG enthaltende Betrag für Verkehrsdienstleistungen dienen, der in der Altersgruppe 15- bis 18-Jährige bei 12,62 € liegt. (Da bis zur 10. Klasse die Schülerbeförderung frei ist, kann dies als maßgebliche Altersgruppe angenommen werden). Dieser Betrag kann jedoch nur als Obergrenze dienen, da er auch andere Positionen enthält. Vor diesem Hintergrund wird bei einem zu hohen Abzug ein späterer Ausgleich stattfinden müssen.</p>
44. Ist bei Schülermonatsfahrkarten stets der <u>volle</u> Regelbedarf	Eine Anrechnung des vollen Betrages für

<p>für Verkehrsdienstleistungen abzusetzen? Was ist, wenn das Kind Freizeitaktivitäten nachgeht oder Fahrten zum Arzt notwendig sind, die nicht zwischen Wohnung und Schulort liegen und die Schülermonatsfahrkarte dann nicht gilt. In diesen Fällen müsste das Kind die Verkehrsdienstleistungen aus dem Regelbedarf in Anspruch nehmen, die aber bereits „verbraucht“ sind?</p>	<p>Verkehrsdienstleistungen erscheint nicht sachgerecht. In diesem sind z. B. auch Aufwendungen für Fahrräder, Wartungen und Reparaturen enthalten, aber auch für Fahrten, die anderen Zwecken (z. B. Familienbesuchen) dienen. Die Höhe ist danach zu bemessen, was mit der Fahrkarte alles erreicht werden kann.</p> <p>Einzelfallentscheidungen</p>
<p>45. Wann muss ein Abzug vom Regelsatz vorgenommen werden?</p>	<p>Ein gewisser Betrag wird immer abzuziehen sein, im Übrigen einzelfallbezogen (s. o.) Nach § 6b Abs. 2 S. 3 BKGG ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben entsprechend zu berücksichtigen. Hier kann davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen ist, wie im SGB II, mithin die gleichen Rechtsfolgen erzielt werden sollten.</p>
<p>46. Unterfallen auch Fahrten zu Schülerpraktika dem Anspruch?</p>	<p>Fahrten zu Schülerpraktika können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zum Unterricht zählen</p>
<p>47. Welcher Regelsatzanteil ist bei Schülern nach Vollendung des 18. Lebensjahres abzuziehen (§ 6 RBEG erfasst nur Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres)?</p>	<p>§ 6 b Abs. 2 S. 2 BKGG verweist auf § 6 RBEG unabhängig vom Alter des Schülers, so dass der vom BMAS herauszugebende Wert auch für die über 18-Jährigen anzuwenden ist.</p>
<p>48. Besteht die Möglichkeit dem Schulamt, das diese Leistungen bislang übernommen hat, diese nachträglich zu erstatten?</p>	<p>Eine Erstattungsmöglichkeit wird nur gesehen, wenn die Bewilligung unter Vorbehalt erfolgt ist – als Nebenbestimmung dem schriftlichen VA beigefügt</p>
<p>§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII – Lernförderung</p>	
<p>49. Ist die Lernförderung allein dadurch angemessen, dass wesentliche Lernziele erreicht werden können? Welche sonstigen Kriterien sind hierbei zu berücksichtigen (Kosten, Überforderung des Kindes)?</p>	<p>Die Lernförderung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ schulische Angebote ergänzen ➤ geeignet und zusätzlich erforderlich ➤ angemessen sein <p>Geeignet ist sie dann, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit ihr Defizite zu kompensieren.</p>

	Die Frage der Angemessenheit bezieht sich auf die Höhe der Kosten und den Umfang der Lernförderung.
50. Was sind wesentliche Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen? Ausschließlich die Versetzung? Wer definiert das im Sinne des SGB II, um damit in der Sachbearbeitung umgehen zu können?	Erllass des MK vom 18.05.2011, 23-81 629 Aus Sicht des MS ist die Frage der Versetzung nicht der alleinige Maßstab dafür, dass wesentliche Lernziele nicht erreicht werden, sondern deren handgreiflichste Dokumentation. Zu berücksichtigen ist, dass es auch Klassen (1./2.) gibt, die keine Versetzung vorsehen, in denen es aber Gründe für eine Lernförderung geben kann. Auch in der 1. Klasse gilt es, ein Niveau zu erreichen, dass die nächste Klasse durchlaufen werden kann. Darüber hinaus kann auch in einzelnen Fächern das Lernziel nicht erreicht werden, was nicht gleich die Gefährdung der Versetzung beinhaltet. Schließlich kann auch schon zu Schuljahresbeginn einem insoweit relevanten Defizit durch Lernförderung begegnet werden.
51. Kann die Schule/ein Lehrer sich weigern, eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit der Lernförderung zu treffen? Welche Kriterien sind anzulegen, wenn keine Bestätigung der Schule zur Erforderlichkeit vorliegt?	Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren im Rahmen des SGB X, im Rahmen dessen die Behörde gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 den Lehrer als Sachverständigen vernehmen kann. Im Falle der Verweigerung wird er sich ggf. nach § 22 SGB X vor dem Sozialgericht äußern müssen.
52. Besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Anbieters?	Ja. Beim Bestehen von Leistungsvereinbarungen ist das Wahlrecht auf diese beschränkbar.
53. Sind auch Fahrtkosten zur Lernförderung abgedeckt?	nein
54. Können nicht abgedeckte Fahrtkosten über § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden?	nein, es gibt eine spezielle Regelung; es handelt sich nicht um atypische Bedarfe
55. Ist Lernförderung auch zu gewähren, wenn diese von nichtgewerblichen Anbietern erteilt wird (z.B. Schülernachhilfe)? Falls ja, wie lässt sich dann die Geeignetheit feststellen?	Lernförderung kann sowohl von gewerblichen als auch von nichtgewerblichen Anbietern gewährt werden. Entscheidend ist, die Geeignetheit des Angebots. Diese muss vom Leistungsträger festgestellt werden (z. B. durch Erkundigung bei Lehrern oder Referenzen)
56. Wie erfolgt die Befähigungsfeststellung für die Anbieter der	in eigener Zuständigkeit zu entscheiden

Lernförderung? Ist die Qualität der Anbieter überhaupt zu prüfen? Welche Anforderungen sind zu stellen? Sind auch andere Schüler als Anbieter zu akzeptieren?	s. o.
57. Sind für die Angemessenheit der Lernförderung Höchstbeträge pro Stunde und eine Höchststundenzahl pro Schuljahr vorgesehen? In der Stadt Hildesheim treten kommerzielle Anbieter mit hohen Preisen auf den "Bildungspaket-Markt"	Nein Hier sollte eine „Markterkundung“ durchgeführt werden, um Vergleichspreise zu bekommen.
58. Fällt eine Lerntherapie, z. B. bei Lese- und Rechtschreibschwäche unter Lernförderung i. S. d. Abs. 5?	nein
§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII – Mittagessen	
59. Laut Gesetz ist bei den Schulmittagessen von der Anzahl der Schultage auszugehen. Allerdings essen manche Kinder nur 2 x pro Woche, andere 4 x, manchmal wechselt es im Lauf des Schuljahres. Soll trotzdem (mit der Folge einer eintretenden Überzahlung) die Zahl der Schultage als Basis genommen werden?	Im Verhältnis zum Leistungsanbieter sind sowohl Pauschalen als auch Einzelabrechnungen zulässig. Diese Pauschale kann auf der Basis des § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II und einer Schätzung ermittelt werden, an wie vielen Tagen das Essen tatsächlich in Anspruch genommen wird. Gegenüber dem Leistungsberechtigten ist eine Bewilligung im Voraus monatlich möglich. Macht dieser davon nicht in vollem Umfang Gebrauch, tritt eine Überzahlung nicht ein.
60. An wen ist der Betrag von mtl. 26 € aus dem Nachzahlungszeitraum einer rückwirkenden Gewährung ausuzahlen?	Anspruchsinhaber sind die in §§ 77 Abs. 11 SGB II, 131 Abs. 4 SGB XII, 6b i. V. m. 20 Abs. 8 BKGG genannten leistungsberechtigten Personen. Sofern der Anspruch gegeben ist, ist die Pauschale von 26,- € an diese zu zahlen. Für eine Auszahlung der Pauschale an eine Kommune, die einen Zuschuss zum Mittagessen erbracht hat, fehlt es an einer Rechtsgrundlage.
61. Fallen auch Tagesmütter unter den Begriff der Kindertagespflege?	Ja, wenn es sich bei dieser um eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 43 SGB VIII handelt. (§§ 22, 23 SGB VIII)
62. Wird das Land die Vorgaben zu Ziff. 92.02.05.00 Nds. AB SGB XII ändern, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren	Anpassung der AG SGB XII wird vorgenommen. 1 € als häusliche Ersparnis wird festgesetzt.

(Forderung des Kostenbeitrages auf der einen Seite, Bewilligung von BuT-Leistungen auf der anderen Seite)?	
63. Ist „gemeinschaftliches“ Mittagessen abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen?	Nein – Abgrenzung von individuell organisierter Versorgung
64. Ist es möglich, einen pauschalen Abzug vorzunehmen?	Dem Leistungsberechtigten gegenüber ist eine Pauschalierung nur mit dessen Zustimmung möglich.
65. Müssen die Leistungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII angepasst werden, soweit diese einen höheren Eigenanteil als 1,- Euro berücksichtigen?	Frage berührt das Rechtsverhältnis Sozialhilfeträger – Leistungsberechtigter. Die AB für überörtlichen Träger wird angepasst.
66. Wie berücksichtigen andere Landkreise den Eigenanteil in Höhe von 1 € bei der Mittagsverpflegung? Pauschalierung?	
67. Wann liegt das Mittagessen in „schulischer Verantwortung“ – auch wenn von Gemeinde oder Förderverein organisiert?	Das Mittagessen liegt dann in schulischer Verantwortung, wenn die Schule das Angebot unter ihrer Verantwortung organisiert. Wird es durch andere Träger wahrgenommen, muss es aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet sein.
68. Wie wird mit den 26,- Euro umgegangen? Inwieweit wird der freiwillige Zuschuss des Landes für die Mittagsverpflegung rückabgewickelt? Problematisch ist hierbei, dass einige Kommunen hinsichtlich des Landeszuschusses, der quartalsweise gezahlt wurde, in Vorleistung getreten sind	Hinweis auf Erlass MK vom 06.05.2011
69. An wen sollen die 26,- Euro ausbezahlt werden, wenn eine Kommune beispielsweise nur in Höhe von 22,- Euro bezuschusst hat – werden die restlichen 4,- Euro dann an den Schüler gezahlt?	s. o.: keine Auszahlung an Kommune; Pauschale bedeutet, dass sobald dem Leistungsberechtigten ein Mehraufwand entstanden ist, 26,- € ausbezahlt werden
70. Besteht ein Anspruch auf die 26,- Euro, wenn das Mittagessen bezuschusst wurde oder besteht der Anspruch dann nur bis zur Höhe des Eigenanteils, da im Übrigen kein Mehraufwand entstanden ist?	Ein Anspruch auf die Pauschale besteht immer dann, wenn mindestens 1 Cent Mehraufwand entstanden ist. Mehraufwand ist der Betrag, um den der Preis für das tägliche Mittagessen über dem sich aus dem Regelbedarf rechnerisch ergebenden Ernährungsanteil für das Mittagessen liegt.
71. Besteht die Möglichkeit einer „Rückvergütung“ wenn der Landkreis Zuschüsse gezahlt hat?	Eine solche Möglichkeit wird nur für den Fall gesehen, dass die Bewilligung des Zuschusses mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen war oder der Leistungsberechtigte

	zustimmt.
72. Können Anträge auf Erstattung der 26,- Euro von Hilfsfonds gestellt werden, die die Gelder bis zur Genehmigung des BuT zur Verfügung gestellt haben?	Allenfalls unter den Voraussetzungen für eine Abtretung nach SGB I
73. Umgang mit Kindern, die an einzelnen Tagen krank werden	Abs. 6 Satz 3 enthält eine Pauschale, die nicht nachkorrigiert wird; siehe auch § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II
74. Rückwirkung des Antrages nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II – wie wird mit der Anrechnung des 1 Euro umgegangen, was ist, wenn Eltern das Mittagessen schon bezahlt haben?	Es gilt das „Nettoprinzip“, d. h. die über 1 € / p.d. hinausgehenden Kosten sind zu übernehmen. Das Problem ist das Sachleistungsprinzip, wenn Eltern schon gezahlt haben. Hier stellt sich die Frage, ob diese wie Leistungsanbieter Direktzahlungen erhalten können, wenn sie aus ihren Mitteln die Kosten vorgestreckt haben.
75. Berechnung eines pauschalen Eigenanteils (Region Hannover und Regionalkonferenz) insbesondere im KiTa-Bereich	
76. Einige in Kitas erhobene Pauschalen enthalten auch Getränke und ein Frühstück. Ist dies in der Leistung mit inbegriffen?	Frühstück ist nicht enthalten. Bei den Getränken kommt es auf die Definition des Begriffs „Mittagsverpflegung“ an.
77. Die SG Meinersen subventioniert mit Hilfe eines Landeszuschusses das Mittagessen in der Ganztagschule Meinersen für Leistungsbezieher aus dem SGB II, SGB XII und AsylbLG. Wie sind die Einnahmen des SG zu kompensieren? Was verändert sich für die AsylbLG-Berechtigten?	
78. Kann ein aktuell zum Mittagessen gezahlter höherer Zuschuss des Landkreises auf 1,00 € abgesenkt werden um den Verwaltungsaufwand zu minimieren? (LK Peine)	Die Übernahme des 1,- Euro durch den LK ist möglich. Es erfolgt keine Anrechnung als Einkommen. Gem. § 11 a Abs. 5 Nr. 2 SGB II sind Zuwendungen oder Zuschüsse, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Nach hiesiger Rechtsauffassung

	beeinflusst die Übernahme des Eigenanteils von 1 Euro durch die Gemeinde die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt werden. Im Ergebnis ist ein solcher Zuschuss bei den Leistungsberechtigten daher nicht als Einkommen anzurechnen.
79. Ist der Kostenbeitrag des Berechtigten auf 1 € beschränkt, auch wenn vorher ein höherer zu leisten war? Gilt dies nur für SGB II und SGB XII?	§ 9 RBEG sieht als Eigenanteil für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben einen Betrag von 1 Euro vor. § 6b Abs. 2 S. 4 BKGG verweist hierauf, so dass dieser Betrag auch im Bereich der Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG maßgeblich ist.
80. Hinsichtlich des Kostenbeitrags besteht aktuell eine Schlechterstellung von SGB II-Leistungsberechtigte zu behinderten Kindern in Sonderkindergärten. Wird diese noch abgeschafft?	
81. Wie erfolgt die Legitimation der Berechtigten? Wie kommen die Berechtigten an die Informationen?	Grundsätzlich kann die Leistungsberechtigung durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder von Gutscheinen nachgewiesen werden. Ob hier auch ein „Pass“ einsetzbar wäre, wird noch geprüft. Die Informationen über angeschlossene Leistungsanbieter werden von den Trägern – überwiegend per Internet – bereitgestellt.
82. Sind die 26 € ein Festbetrag, der auch zu leisten ist, wenn tatsächlich nur einmal in der Schule Mittag gegessen wurde? Ist die Anzahl der Schultage im Monat zugrunde zu legen?	Ja, da Pauschale (s. o.)
83. In einer Ganztagschule wird während der Ferien Ferienbetreuung incl. Mittagessen angeboten. Können für diese Mittagsverpflegung in den Ferien ebenfalls Leistungen aus dem BuT-Paket gewährt werden	Nein, wenn nicht in schulischer Verantwortung
§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII - Teilhabe	
84. Können die 10,- Euro auch für eine Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden, wenn diese als Verein organisiert ist?	Einzelfallentscheidung, abhängig vom Satzungszweck Eine reine Betreuungsleistung stellt keine Teilhabeleistung dar

<p>85. Sind die 10,- Euro streng monatlich zu sehen oder eher für den Bewilligungszeitraum? Vereinsbeiträge werden i. d. R. zum Jahresbeginn als Gesamtbetrag für das ganze Jahr erhoben. Es ist aber nur eine Bewilligung von mtl. 10 € bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes (Wohngeld / ALG II) möglich. Ist bei anschließender Weiterbewilligung von Wohngeld / ALG II für den evtl. Restbetrag ein neuer Antrag erforderlich?</p>	<p>Ein Ansparen innerhalb des Bewilligungszeitraums ist möglich. Darüber hinaus grds. nicht. § 29 Abs. 2 S. 3 SGB II ist zu beachten.</p> <p>Im Übrigen wird die Frage nach dem Verhältnis der Ansparmöglichkeiten bei Ferienfreizeiten und den Bewilligungszeiträumen in einer neu gegründeten Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erörtert.</p>
<p>86. Rückforderung von Leistungen, wenn nach Gewährung (bspw. Vereinsbeitrag für sechs Monate) der Anspruch auf Regelleistungen entfällt?</p>	<p>s. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II i. ü. S. o. Nr. 27 / 28</p>
<p>87. Können gem. § 28 Abs. 7 SGB II (= Gewährung von Teilhabeleistungen von bis zu 10 € mtl.) auch angeleitete Kurse gewährt werden, die nur einen Monat lang überhaupt stattfinden, aber Kosten verursachen, die den Teilhabeleistungen des gesamten Bewilligungszeitraumes entsprechen? (Bsp.: Schwimmkurs, der nur im Mai 2011 stattfindet und 63 € pro Kind kostet)</p>	<p>s. Antwort zu Frage 79</p>
<p>88. Fallen Besuche / Kurse im Fitness-Studio, Tanzschule unter das Bildungspaket? Fallen Einzelsportarten ohne Anleitung in einer Gruppe (= Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft?) wie Tennis oder Golf unter § 28 Abs. 7 SGB II? Fällt die Teilnahme am Babyschwimmen unter § 28 Abs. 7 SGB II?</p>	<p>Das Gesetz spricht von „Mitgliedsbeiträgen“. Hieraus ist nicht automatisch zu schließen, dass es sich um „Vereinsbeiträge“ handeln muss. Erfasst werden können auch „Mitmachbeiträge“, d. h. auch Teilnahmegebühren u. ä.. Entscheidend ist, dass das Ziel der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen und der Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen verfolgt wird.</p>
<p>89. Beinhaltet die Teilnahme an Freizeiten auch familiäre Freizeiten (Museumsbesuch, Schwimmbadbesuch der Familie etc.) oder fehlt hier die Teilhabe in Gemeinschaft (...mit anderen Kindern)?</p>	<p>Wenn dies ausschließlich in der Familie stattfindet, nein.</p>
<p>90. Können auch Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, die ohne eine Vereinsmitgliedschaft, aber z.B. in einem Verein unter Anleitung externer Personen</p>	<p>Im Bereich des § 28 Abs. 7 Nr. 2 ja, bei Nr. 1 ist ein Mitgliedsbeitrag erforderlich</p>

<p>stattfinden, übernommen werden (z.B. privater Museumsbesuch mit Teilnahme an einer -pädagogischen-Führung, Privatunterricht in einer Sportart wie Reit- oder Tennisunterricht)?</p>	
<p>91. Welcher Zeitpunkt der Teilhabeleistung ist maßgeblich? Antragsstellung oder Durchführung. Bsp.: Klassenfahrt liegt nach Bewilligungszeitraum, Anzahlung muss jedoch im Bewilligungszeitraum geleistet werden.</p>	<p>Als maßgeblicher Zeitpunkt ist abzustellen auf die Pflicht der Eltern zur Zahlung. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Bedürftigkeit vorliegen. Sollten die Voraussetzungen später nicht mehr vorliegen, wäre dies nach den Regelungen im SGB X zu prüfen.</p>
<p>92. Die Bedarfsdeckung erfolgt durch Sach- oder Dienstleistung in Form eines Gutscheins oder einer Kostenübernahmeerklärung. Inwieweit ist seitens des Leistungsträgers eine Überprüfung vorgesehen, ob tatsächlich eine Teilnahme durch das Kind pp. an den Aktivitäten stattfindet?</p>	<p>Verweis auf § 29 Abs. 4 SGB II: es müssen Anhaltspunkte vorliegen. Bei Pauschalvereinbarungen mit dem Anbieter hat der Leistungsträger die Möglichkeit, anhand der eingereichten Gutscheine die festgestellte Inanspruchnahme bei der Vereinbarung der Pauschale für den Folgezeitraum zu berücksichtigen.</p>
<p>93. Ist entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Zahlung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin möglich, wenn Beträge ausgelegt wurden und entsprechende Zahlbelege vorgelegt werden? (Bsp.: Jahresbeitrag für Sportverein oder bar eingesammelte Beträge in Schulen und Kitas für eintägige Ausflüge)</p>	<p>BMAS hält grds. an dem Erbringungsweg durch Sach- und Dienstleistungen fest. Eine nachträgliche Erstattung bereits verauslagter Beträge unmittelbar an die Berechtigten kommt nur im Einzelfall in Betracht.</p>
<p>94. Fallen auch Fahrtkosten unter Abs. 7?</p>	<p>nein</p>
<p>BuT für Kinder nach § 6b BKGG</p>	
<p>95. Können die Familienkassen den Kommunen die Daten / Adressenlisten für eine Information der KiZ-Familien zur Verfügung stellen? (LK Cloppenburg)</p>	<p>Datenschutzrechtliche problematisch</p>
<p>96. Werden durch Leistungsträger bereits Informationen zu der Möglichkeit der Beantragung von Aufwendungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe durch Hinweise in den wohngeldrechtlichen Leistungsbescheiden gegeben bzw. sollte in diesem Sinne verfahren werden?</p>	

<p>97. Welche konkrete sachliche Zuständigkeit ist für leistungsberechtigte Personen im Sinne von § 6b Abs.1 Satz 2 BKGG in wohngeldrechtlichen Teilhaushalten (sog. „Mischhaushalte“) gegeben, also Leistungsentscheidungen durch die nach dem SGB II zuständigen Stellen?</p>	<p>Es handelt sich um einen Anspruch nach § 6b Abs. 1 S. 2 BKGG, so dass aufgrund des Vorranges vor dem SGB II auch die nach § 6b zuständige Stelle sachlich zuständig ist.</p>
<p>98. Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sind im Bereich des SGB II (§ 37) und SGB XII (§ 34 Abs.1 S.1) nicht antragsabhängig. Ist dieses für die nach § 6b BKKG leistungsberechtigten Personen für diesen Bedarf nicht so, ist -in Anwendung des § 9 Abs.3 BKKG- ein Antragserfordernis gegeben? Falls ja: Wird es hier eine Korrektur geben (Stichwort: Gleichbehandlung)?</p>	<p>Gem. § 9 Abs. 3 BKGG ist für den Personenkreis nach § 6b BKGG für alle BuT-Leistungen ein Antrag erforderlich.</p> <p>Ob dies geändert werden soll, ist nicht bekannt; wäre im Übrigen aber auch problematisch, da der Personenkreis nicht bekannt ist. Das BMFSFJ hat alle Eltern über die Familienkassen nochmals auf das Antragserfordernis hingewiesen.</p>
<p>99. Handelt es sich um abgeleitete Wohngeldansprüche, Verwaltungsverfahren, Rechtsweg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um Ansprüche nach dem BKGG • § 15 BKGG: Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind zuständig • Anwendung des SGG gem. §§ 68 Nr. 9 SGB I, 62 SGB X • Vorverfahren gem. § 78 Abs. 1, 3 SGG
<p>100. Anwendung der BHO?</p>	<p>BHO ist nicht für anwendbar erklärt worden. Es findet die GemHO Anwendung.</p>
<p>101. Umsetzung in der Zeit, in der die Zuständigkeit noch nicht per Gesetz übertragen wurde – Haushaltsmittel</p>	<p>erledigt</p>
<p>102. Datenschutz: Können die Daten der Wohngeldprogramme genutzt werden? Können BuT-Daten der KiZ-Kinder, die keinen Wohngeld-Anspruch haben, dort angedockt werden? 103. Dürfen die Daten aus den Wohngeldprogrammen oder die Daten der Kindergeldkassen auf ein anderes Fachverfahren z.B. der Sozialhilfe übertragen werden?</p>	<p>Klärung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz müsste herbeigeführt werden</p>
<p>104. Können durch das LSKN gegen Erstattung der Aufwendungen die Leistungen für den persönlichen</p>	<p>Müsste mit dem LSKN geklärt werden</p>

Schulbedarf über das Wohngeldprogramm ausgezahlt sowie entsprechende Bescheide erteilt werden?	
105. Rückwirkende Bewilligung von Schülerbeförderungskosten möglich?	Ja, wenn bis zum 30.06.2011 ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen nachgewiesen werden.
Schulsozialarbeit	
106. Wie ist die Schulsozialarbeit umzusetzen? Gibt es irgendwelche Vorgaben?	Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände
107. Sind die Mittel, die das Land hierfür an die Kommunen verteilt, zweckgebunden?	Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände: Eine rechtliche Bindung gibt es nur für das Mittagessen in Horten. Darüber hinaus besteht Einigkeit darüber, die Mittel dafür zu nutzen, Kindern aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu erschließen.
108. Viele Schularten sind in Schulträgerschaft der Städte und Gemeinden, die nicht für das Bildungspaket zuständig sind. Spielt dies eine Rolle für die Durchführung der Schulsozialarbeit, z.B. wenn der Landkreis deren Kosten für Schulsozialarbeit aus den Mitteln des BuT übernimmt?	nein
109. Lt. Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nds. AG SGB II unterliegen die Ansätze für 2011 keiner Revision und sollen in voller Höhe (Nds. = 121,74 Mio. €) an die kommunalen Träger ausgekehrt werden. Dies soll auch für die Mittel für die Schulsozialarbeit gelten. Um die Mittelverwendung hierfür im Sinne des Gesetzgebers zu „garantieren“, sollen das Land und die kommunalen Spitzenverbände eine politische (wer? Kreistag??) Erklärung abgeben. Wie soll das funktionieren? Was geschieht, wenn eine entsprechende Mittelverwendung für die Kommune faktisch gar nicht mehr möglich ist, da das Jahr ja schon weit fortgeschritten ist und eine kurzfristige Umsetzung nicht sinnvoll realisierbar ist?	Es obliegt den Kommunen darüber zu entscheiden, wie diese Mittel, neben der rechtlichen Bindung beim Hortmittagessen, unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen bestmöglich eingesetzt werden.
110. Fließen die Mittel für die Schulsozialarbeit bis Ende 2013	Mittel werden in Abhängigkeit der KdU gezahlt. Im Übrigen

<p>jährlich in gleicher Höhe wie in 2011 oder trägt die Kommune das Risiko, falls sie Kostenverpflichtungen (z.B. Personalkosten/Projektkosten) für die kommenden Jahre eingeht?</p>	<p>kann eine stärker am Bedarf ausgerichtete Verteilung nicht ausgeschlossen werden.</p>
--	--